

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität  
Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 4 / 1987  
Seiten 61 - 78

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den  
18. Dez. 1987

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

x Rechts  
nicht erfasst

## INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Betriebsküchenvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und dem Studentenwerk Osnabrück (unterzeichnet am 12.09.1987)	61
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen in der Landesverwaltung (RdErl. d. MF vom 31.08.1987 - 12-1040 - GültL 4/70 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 33/1987 S. 846 vom 17.09.1987)	63
Ausführungen zur Rechtslage bei Stellenverlagerungen und Versetzungen von Hochschulbediensteten (Der Senat der Universität Osnabrück hat die o.a. Ausführungen auf seiner 171. Sitzung am 11.11.1987 zur Kenntnis genommen)	64
Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung des wissenschaftlichen Großrechners der Universität Osnabrück durch die Fachhochschule Osnabrück (Beschuß des Senats der Fachhochschule Osnabrück vom 06.07.1987 und des Senats der Universität Osnabrück vom 14.10.1987)	68

	Seite
Einrichtung eines Gesprächskreises Universität/ Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 08.07.1987)	70
<u>III. Personalangelegenheiten</u>	
Haushaltsführung; Abschluß von Arbeitsverträgen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiter- qualifikation beschäftigt werden (RdErl. d. MWK vom 13.02.1987 - Z 5-04 021 (87) -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 6/1987 S. 138 vom 19.02.1987)	71
<u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Schule an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Bek. d. MWK vom 26.08.1987 - 1062-243 09-11 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 34/1987 S. 889 vom 24.09.1987)	72

## B e t r i e b s k ü c h e n v e r e i n b a r u n g

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten der Universität Osnabrück

und

dem Studentenwerk Osnabrück, vertreten durch den Geschäftsführer,

wird folgende Betriebsküchenvereinbarung geschlossen:

### § 1

Vertragsgegenstand sind die vom Studentenwerk Osnabrück betriebenen Mensen im Schloßgarten (Ritterstraße), im AVZ/Westerberg (Albrechtstraße) und in Vechta.

### § 2

Das Studentenwerk Osnabrück übernimmt mit seinen Mensabetrieben auch die Funktion einer Betriebsküche und -kantine für die bei der Universität Osnabrück Tätigen gemäß den Bestimmungen über Betriebsküchen und -kantinen in der niedersächsischen Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung (derzeitiger Stand: Runderlaß des Nds. Ministers der Finanzen vom 06.11.1986, Nds. MBl. S. 1086 ff).

### § 3

Zur Verbilligung der Betriebsküchen- und -kantinenleistungen trägt die Universität Osnabrück die dem Land nach den Bestimmungen über Betriebsküchen und -kantinen in der jeweils geltenden Fassung zufallenden Lasten, soweit sie nach den Bestimmungen einem Pächter erstattet werden können. Insbesondere erstattet die Universität Osnabrück dem Studentenwerk anteilig die für die Funktion des Vertragsgegenstandes als Betriebsküche und -kantine entstehenden Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Räume sowie für Gas, elektrischen Strom, Wasser, Abwasser und Feuerungsmaterial für die Bereitung der Speisen und Getränke.

### § 4

Die anteiligen Kosten nach § 3 stehen zu den entstehenden Kosten aller in den Mensabetrieben ausgegebenen Essen in demselben Verhältnis wie die Gesamtzahl der ausgegebenen Essen zu der Anzahl der an Hochschulbedienstete ausgegebenen Mahlzeiten. Grundlage für die Ermittlung der an Hochschulbedienstete

...

ausgegebenen Essen bilden die vom Studentenwerk monatlich eingenommenen Essenmarken sowie die Gesamtzahl der von den Mensabetrieben im abgelaufenen Jahr ausgegebenen Essen.

§ 5

Die Universität Osnabrück erstattet dem Studentenwerk Osnabrück die anteiligen Kosten nach § 3 vierteljährlich in Abschlägen. Die Abrechnung erfolgt am Schluß des Haushaltsjahres. Eine Verrechnung mit den vom Studentenwerk zu tragenden Kosten der Bewirtschaftung des Vertragsgegenstandes (insbesondere Heizung, elektrische Kraft, Gas, Wasser, Entsorgung, Reinigung und Winterdienst) unterbleibt.

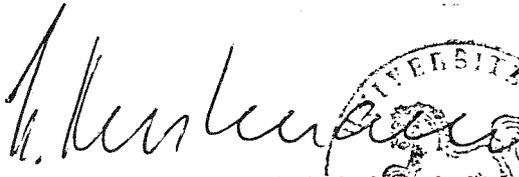
§ 6

Das Studentenwerk Osnabrück verpflichtet sich, die Leistungen nach § 3 ausschließlich für die Verbilligung der an Hochschulbedienstete ausgegebenen Essen zu verwenden und dies jährlich nachzuweisen.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.1987 in Kraft.  
Sie kann schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Semesters gekündigt werden.

Osnabrück, den 10. Sept. 1987

  
.....  
Universität Osnabrück  
- Der Präsident -  
Prof. Dr. M. Horstmann



Osnabrück, den 12.09.87

  
.....  
Studentenwerk Osnabrück  
- Der Geschäftsführer -  
O. Kerll



**Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen in der  
Landesverwaltung**

**RdErl. d. MF v. 31. 8. 1987 — 12-1040 —**

**— GültL 4/70 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1086 — GültL 4/69)

Das Landesministerium hat am 7. 4. 1987 beschlossen, die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung mit Ablauf des 31. 12. 1987 einzustellen. Die Bestimmungen über die Gewährung und Abrechnung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung (Anlage 4 des Bezugserlasses) werden daher mit Wirkung vom 1. 1. 1988 aufgehoben.

Der Gegenwert der im Monat Dezember 1987 angenommenen Essenmarken ist so rechtzeitig anzufordern, daß die Ausgabe noch im Haushaltsjahr 1987 nachgewiesen werden kann.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 33/1987 S. 846

**vom 17.09.1987**

Stellenverlagerungen und Versetzung von Hochschulbediensteten

1. Kompetenzen des Senats

1.1 Stellenverlagerungen

Beschlußkompetenz nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 NHG (Anmeldung des Haushaltsbedarfs) für alle Stellenkategorien (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst)

Diese Senatskompetenz besteht unabhängig vom Votum der Fachbereiche o. a. Organisationseinheiten.

1.2 Versetzungen

Recht zur Stellungnahme analog § 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG (Berufungsvorschläge für Professoren), wenn ein Professor an die Universität Osnabrück versetzt werden soll, gleich ob mit Stelle oder auf eine vorhandene Stelle.

2. Kompetenzen der Verwaltungskommission Vechta

Recht zur Stellungnahme gem. § 137 Abs. 3 Satz 2 NHG zu Stellenverlagerungen (Haushaltsangelegenheiten)

3. Kompetenzen der Fachbereiche

3.1 Stellenverlagerung

Keine Befugnisse im rechtlichen Sinne, möglich sind aber Anregungen, Vorschläge und Initiativen außerhalb des rechtsförmigen Verfahrens.

3.2 Versetzungen

3.2.1 Auf eine beim Fachbereich vorhandene Stelle

Nach § 95 Abs. 5 und 7 NHG entscheidet der Fachbereich über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Stellen. Er macht Vorschläge für die Berufungen von Professoren und für die Einstellung von Mitarbeitern. Das universitäre Selbstergänzungsrecht bei der Besetzung von Professorenstellen wird also maßgeblich durch den jeweiligen Fachbereich ausgeübt.

Andererseits sind Personalangelegenheiten staatliche Angelegenheiten (§ 75 NHG), in denen die Hochschulen der Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht des Ministers unterliegen.

Aus diesen nicht widerspruchsfreien Bestimmungen kann gefolgert werden, daß die Zustimmung des Fachbereichs für die Versetzung auf eine bei ihm vorhandene Stelle mindestens bei Professoren-Stellen stets erforderlich ist.

3.2.2 Versetzung bei gleichzeitiger Stellenverlagerung

Hierbei handelt es sich um zwei getrennt voneinander zu betrachtende Rechtsakte, für die das unter 3.1 und 3.2.1 Gesagte gilt.

#### 4. Präsident

Der Präsident ist für die Außenvertretung der Hochschule zuständig (§ 82 Abs. 1 Satz 1 NHG). Diese bezieht sich auch auf die Ausführung von Beschlüssen universitärer Gremien (Senat, Fachbereichsrat) gegenüber anderen Hochschulen und dem Minister.

#### 5. Minister für Wissenschaft und Kunst

- Nach § 50 Abs. 1 LHO entscheidet der MWK im Einvernehmen mit dem Finanzminister über Stellenverlagerungen (Umsetzung von Stellen). Eine Mitwirkung der nachgeordneten Behörden ist in der LHO nicht vorgesehen, ergibt sich aber für Hochschulen aus § 91 Abs. 2 Nr. 2 NHG (Anmeldungsrecht des Senats).
- Das Recht des Ministers zur Versetzung von Hochschulbediensteten ergibt sich aus § 32 NBG (Beamte außer Professoren), § 59 Abs. 7 NHG (Professoren) und § 12 BAT. Schranken für das Versetzungsrecht ergeben sich aus den genannten Bestimmungen selbst, insbesondere § 59 Abs. 7 NHG, sowie aus dem Selbstergänzungsrecht der Hochschulen bei der Besetzung von Professorenstellen.

#### Ergänzende Erläuterungen:

Die Stellenverlagerung zwischen zwei Hochschulkapiteln, also nicht zwischen Osnabrück und Vechta, ist ein Akt der Legislative und erfolgt durch den Gesetzgeber.

Für das laufende Haushaltsjahr ist diese Kompetenz gem. § 50 Abs. 1 LHO auf die Exekutive delegiert.

Die Versetzung ist dagegen ein Rechtsakt in der Kompetenz der Exekutive, also der Ministerialverwaltung und der Hochschulen. Dazu die nachfolgenden Erläuterungen:

Ein Unterscheidungskriterium ist:

- A: Versetzung auf eine im Universitätshaushalt vorhandene Stelle,
- B: Versetzung unter gleichzeitiger Einrichtung einer neuen oder gleichzeitiger Verlagerung einer vorhandenen Stelle von einem Haushaltskapitel in das andere.

Innerhalb der Gruppen A und B muß man unterscheiden zwischen Mitarbeitern des technischen und des Verwaltungsdienstes sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern einerseits, Professoren andererseits. Daraus ergeben sich folgende Fallvarianten:

A: Versetzung auf vorhandene Stellen

=====

#### 1. MTV und wissenschaftliche Mitarbeiter:

Nach vorheriger Ausschreibung (die rechtlich nicht vorgeschrieben ist) sind unter den Stellenbewerbern auch Bedienstete einer anderen Hochschule oder Behörde. Die Versetzung erfolgt (mit oder gegebenenfalls auch ohne Zustimmung des Betroffenen) durch Einverständniserklärung der aufnehmenden und abgebenden Organisationseinheit (§ 95 Abs. 5 NHG). Die Zustimmung kann, da es sich gemäß § 75 Abs. 2 NHG um eine staatliche Angelegenheit handelt, auch gemäß § 75 Abs. 3 NHG durch eine fachaufsichtliche Weisung ersetzt werden. Bei den MTV sind die personalvertretungsrechtlichen Regelungen zu beachten.

#### 2. Gruppe der Professoren

Gemäß § 59 Abs. 1 NHG finden die Vorschriften des Beamtenrechts über die Versetzung Anwendung. § 59 Abs. 7 NHG trifft die besondere Regelung, daß Professoren nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden können. Diese ist nur unter den ein-

schränkenden Voraussetzungen des Satzes 2 durch die Aufsichtsbehörde ersetzbar. Offen ist, ob eine Versetzung (unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt) gegen den Willen der aufnehmenden Organisationseinheit erfolgen kann. Hier kann man unter Bezugnahme auf das verfassungsrechtlich verankerte Recht der akademischen Selbstergänzung der Auffassung sein, die Rechtsvorschriften über das Berufungsverfahren (§ 57 ff NHG) gehen als *leges speciales* dem Beamten- und Körperschaftsrecht vor. Es ist kein Fall bekannt, daß gegen den erklärten Willen eines Fachbereichs die Versetzung eines Professors erfolgt sei. Wie ein solcher Fall gerichtlich entschieden würde, kann nicht prognostiziert werden. Sicher steht aber fest, daß der Fachbereich gemäß § 95 Abs. 5 NHG das widerspruchsführende Organ sein müßte und dem Senat nur ein Recht auf Stellungnahme zuzubilligen sei.

Bei einem Versetzungsverfahren sind die Voraussetzungen nach § 56 NHG schon früher in einem förmlichen Verfahren (dem Berufungsverfahren) geprüft und bejaht worden. Es ist daher nicht angängig, eine qualitative Überprüfung des zu Versetzenden durchzuführen. Insbesondere ist die Beziehung vergleichender Gutachten nicht möglich, weil diese sich auf eine Liste und nicht auf eine einzelne Person beziehen. Rechtlich zulässig ist aber eine gutachtliche Stellungnahme eines Dritten, ob das Forschungs- und Lehrgebiet des zu Versetzenden in Übereinstimmung mit den Forschungs- und Lehraufgaben des neuen Amtes steht. Eine qualitative Bewertung des zu Versetzenden hat dabei zu unterbleiben.

B: Versetzung und gleichzeitige Einrichtung bzw. Verlagerung der Stelle:

=====

1. MTV und wissenschaftliche Mitarbeiter:

Die Verlagerung einer Stelle von einem Kapitel zum anderen ist ebenso wie die Neubeantragung einer Stelle die Anmeldung von Haushaltsbedarf der Hochschule, fällt daher gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 in die Zuständigkeit des Senats. Das Anmeldeverfahren ist, weil staatliche Angelegenheit, nicht rechtsverbindlich vorzuschalten. Aus Gesichtspunkten der Fachaufsicht kann der zuständige Ressortminister sowohl von den Anmeldungen abweichen wie auch die Anmeldungen ergänzen. Eine Verlagerung von einem Kapitel in das andere bedarf ebenso wie die Neueinrichtung einer Stelle einer gesetzlichen Grundlage, ist also Angelegenheit eines Landtagsbeschlusses in Form des Haushaltsgesetzes. Sind solche Versetzungen bei gleichzeitiger Stellenverlagerung beabsichtigt, wird die abgebende Hochschule den Betroffenen in aller Regel bis zur Stellenverlagerung abordnen. Verfahrensbesonderheiten gegenüber dem unter A 1. dargestellten Verfahren ergeben sich bei Abwicklung nicht.

2. Professoren

Es gilt das unter B 1. dargestellte Verfahren der Haushaltsanmeldung. Ob der zuständige Ressortminister auch Professorenstellen gegen den erklärten Willen der Hochschule dem Landtag zur Beschlußfassung vorlegen darf, ist zweifelhaft. Dafür spricht, daß das Selbstergänzungsrecht der Hochschule sich zwar auf konkrete Personen, nicht jedoch auf abstrakte Haushaltsstellen bezieht. Rechtliche Klarheit dürfte erst ein entsprechendes verwaltungsgerichtliches Verfahren bringen. Ebenso zweifelhaft ist, ob der Senat eine Stellenanmeldung zum Haushalt gegen den erklärten Willen des betroffenen Fachbereichs tätigen dürfte. Da dieses kein Fall von § 95 Abs. 5 NHG, sondern von § 91 Abs. 2 Satz 2 NHG ist, spricht vieles dafür, daß der Senat dieses kann. Da aber andererseits das Versetzungsverfahren nicht gegen den Willen des betroffenen Fachbereichs erfolgen könnte (§ 95 Abs. 5 NHG), wäre der Senat schlecht beraten, wenn er zum Zwecke der Versetzung eine

Stellenanmeldung vornahme, von welcher er weiß, daß die Versetzung vom Fachbereich nicht akzeptiert würde. Hinsichtlich der Person des zu Versetzenden hat der Senat nur das Recht der Stellungnahme: hier muß § 91 Abs. 2 Ziffer 13 analog angewendet werden. Im übrigen gilt hinsichtlich der Abwicklung das unter A 2. Gesagte.

Zwischen der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und ihrer Abteilung Vechta wird es sich nicht um Versetzungsverfahren handeln. Weder handelt es sich dabei um Neueinrichtung von Stellen, weil beide Einrichtungen zum selben Hochschulkapitel gehören, noch handelt es sich dienstrechtlich um eine andere Dienststelle, so daß es sich nur um eine Beilagenabweichung, die kein parlamentarisches Verfahren erforderlich macht, sowie um eine Umsetzung handeln dürfte. Die rechtliche Problematik von Umsetzungen gegen den erklärten Willen des Betroffenen oder der betroffenen Organisationseinheit stellt sich in Niedersachsen nur im Fachhochschulbereich und bei der Universität Osnabrück. Einschlägige Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt. Hinsichtlich der Umsetzung müßten ähnliche Grundsätze wie bei einer Versetzung Anwendung finden. Auch hier kann erst eine eventuell erforderliche Verwaltungsrechtsprechung Klarheit schaffen.

11.11.1987

## VERWALTUNGSVEREINBARUNG

### über die Nutzung des wissenschaftlichen Großrechners der Universität Osnabrück durch die Fachhochschule Osnabrück

#### PRÄAMBEL

Die Universität Osnabrück und die Fachhochschule Osnabrück schließen folgende Vereinbarung mit dem Ziele, die Nutzung des zentralen Großrechners der Universität Osnabrück durch die Fachhochschule Osnabrück sicherzustellen.

#### § 1

Die zentralen Komponenten des wissenschaftlichen Großrechners umfassen das im Rechenzentrum der Universität Osnabrück installierte DV-Großgerät, die auf ihm eingesetzte System- und Anwendersoftware, das die Universität und die Fachhochschule umfassende Kommunikationsnetz inklusive der Zugangsmöglichkeiten zu Wide Area Networks (WAN's) sowie spezielle Datenendgeräte im RZ, die im Osnabrücker Hochschulbereich an keiner weiteren Stelle vorhanden sind.

#### § 2

Die laufenden Kosten zum Betrieb der in § 1 genannten Komponenten werden von der Universität Osnabrück getragen. Die Fachhochschule trägt alle Kosten für die bei ihr installierten Datenendgeräte und Kommunikationseinrichtungen sowie für diejenigen Teile, die ausschließlich zur Versorgung der Fachhochschulen betrieben werden müssen. Sie trägt ferner alle Kosten für Datenleitungen, die zur Versorgung von FH-Standorten betrieben werden sowie die nach dem Verursacherprinzip abzurechnenden Kosten für die Inanspruchnahme von Wählverbindungen in WAN's und ggf. anfallende Kosten auf auswärtigen Zielrechnern.

#### § 3

- (1) Die Organisationseinheiten der Fachhochschule können die in § 1 genannten Komponenten in gleicher Weise nutzen wie die Organisationseinheiten der Universität, d. h. insbesondere, daß die Priorität von Aufträgen oder zu vergebende Kontingente an Betriebsmitteln nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Nutzungsberechtigte (im Sinne der Benutzungsordnung für das RZ) der Universität oder der Fachhochschule angehört.
- (2) Die Nutzung des wissenschaftlichen Großrechners durch die Fachhochschule erfolgt über die in der Fachhochschule installierten Datenendgeräte. Zu den speziellen Datenendgeräten im Rechenzentrum, die im Osnabrücker Hochschulbereich an keiner weiteren Stelle vorhanden sind (vgl. § 1, letzter Halbsatz), hat die Fachhochschule unmittelbaren Zugang. Die Nutzung erfolgt in Absprache mit dem Leiter des Rechenzentrums.

...

- (3) Die Beratung von Benutzern des wissenschaftlichen Großrechners aus der Fachhochschule erfolgt in der Regel durch Personal der Fachhochschule. Nur bei speziellen Fragestellungen kann hierfür Personalkapazität des Rechenzentrums in Anspruch genommen werden.
- (4) Hinsichtlich der Versorgung mit Dokumenten zur Benutzung des wissenschaftlichen Großrechners sind die Benutzer aus der Fachhochschule denen aus der Universität gleichgestellt.

§ 4

Beschaffungen durch die Fachhochschule von Datenendgeräten und anderen DV-Geräten, die im Osnabrücker Hochschulnetz betrieben werden sollen, bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Rechenzentrum der Universität.

§ 5

Zur Wahrung der Interessen der Fachhochschule entsendet diese ein beratendes Mitglied in die Senatskommission für die EDV der Universität.

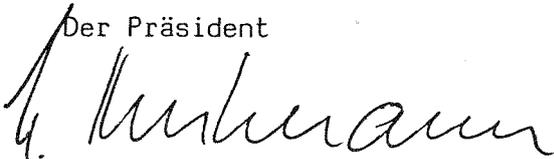
§ 6

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück und den Rektor der Fachhochschule Osnabrück in Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung ist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist zulässig. Der Kündigung vorausgehen muß eine Verhandlung zwischen dem Rektor der Fachhochschule, dem Präsidenten der Universität und dem Vorsitzenden der EDV-Kommission der Universität; widerspricht einer der Verhandlungsteilnehmer dem Kündigungsbegehren, so entscheidet der Niedersächsische MWK, ob die Kündigung ausgesprochen werden soll.

Osnabrück, den 11. Nov. 1987

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Der Präsident



Prof. Dr. M. Horstmann

Osnabrück, den 20. Nov. 1987

FACHHOCHSCHULE OSNABRÜCK

Der Rektor



Prof. Dr. B. Clasen



Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 168. Sitzung am 08.07.1987 die Einrichtung eines Gesprächskreises Universität/Einrichtungen der Erwachsenenbildung beschlossen:

Zur Förderung der Kooperation zwischen der Universität und Einrichtungen der Erwachsenenbildung setzt die Universität Osnabrück eine Kontaktgruppe ein. Sie soll sich um eine Klärung von Fragen zum Verhältnis von universitärer und außeruniversitärer Weiterbildung bemühen und die Möglichkeiten einer Abstimmung von Weiterbildungsprogrammen der Universität und der außeruniversitären Träger der Weiterbildung prüfen.

Ihr gehören der Vorsitzende der Kommission für Weiterbildung, der Leiter des Zentrums für Weiterbildung und zwei Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität an, die Mitglieder der Kommission für Weiterbildung sein und verschiedene Fächerbereiche vertreten sollen. Diese Mitglieder werden vom Senat für 2 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorsitzenden der Weiterbildungskommission.

Die Federführung der Kontaktgruppe liegt beim Vorsitzenden der Weiterbildungskommission. Er wird in seiner Arbeit vom Zentrum für Weiterbildung unterstützt. Zu Gesprächen mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung kann er neben den Angehörigen der Kontaktgruppe weitere Mitglieder der Universität als Berater hinzuziehen.

Die Kontaktgruppe vertritt die Universität in dem Gesprächskreis Universität/Volkshochschule, der zwischen der Universität und der Bezirksgruppe Volkshochschulen Weser/Ems eingerichtet werden soll. Die Kontaktgruppe wird auch eine Verbesserung der Kooperation zwischen Universität und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung anstreben. Der Gesprächskreis Universität/Volkshochschulen tagt zumindest einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende der Kommission für Weiterbildung in Abstimmung mit den Vertretern der Volkshochschulen ein. Der Gesprächskreis kann Empfehlungen erarbeiten, aber keine die Volkshochschulen oder die Universität bindenden Beschlüsse fassen. Über seine Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Der Kontaktgruppe gehören an:

Prof. Dr. G. Behrmann (Vorsitzender)  
A. Arnemann (Leiter der ZfW)  
Prof. Dr. D. Axmacher  
Prof. Dr. H. Müller.

## K. Minister für Wissenschaft und Kunst

**Haushaltsführung; Abschluß von Arbeitsverträgen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden**

**RdErl. d. MWK v. 13. 2. 1987 — Z 5-04 021 (87) —**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 256 — GültL 61/178)

1. Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird die Zahl der Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses —, die mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt werden dürfen, gegenüber dem vergangenen Haushaltsjahr mehr als verdoppelt. Nach dem Haushaltsvermerk Nr. 8 der Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 10 bis 06 30 stehen den wissenschaftlichen Hochschulen (ohne die Kapitel 06 12 und 06 19) dafür insgesamt 181 Stellen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um rd. 20 v. H. der bisher in den ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie um rd. 10 v. H. der bisher in den anderen Fächern vorhandenen Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses —.

Angesichts des weiterhin insbesondere in den ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern bestehenden dringenden Bedarfs sollen die nach dem Haushaltsvermerk Nr. 8 zur Verfügung stehenden Stellen vorrangig in diesen Bereichen in Anspruch genommen werden. Die Hochschulen sind jedoch ermächtigt, bei dringendem Bedarf die Stellen auch in einem anderen Bereich zu verwenden.

Der sich aus der Anwendung des Haushaltsvermerks ergebende Mehrbedarf ist bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 berücksichtigt worden. Eine Einsparung der Mehrausgabe ist deshalb nicht mehr erforderlich.

2. Die Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — bleiben weiterhin gemäß der Beilage 1 den Einrichtungen zugeordnet. Über ihre Verwendung entscheiden — wie bislang — die zuständigen Organe (§ 95 Abs. 5, § 101 Abs. 7 NHG). Um den Gesamtbedürfnissen einer Hochschule jedoch besser Rechnung tragen und auf geänderte Bedingungen flexibel reagieren zu können, obliegt die Entscheidung über die Besetzung einer Stelle mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit einer zu vereinbarenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden („100-v. H.-Option“) gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 3 NHG dem Senat. Bei Freiwerden einer Stelle fällt die Option zur erneuten Vergabe an den Senat zurück.

3. Ich bin damit einverstanden, daß von dem Haushaltsvermerk Nr. 8 unmittelbar nach Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1987 Gebrauch gemacht wird.

4. Der Bezugsvermerk wird hiermit aufgehoben.

An die  
wissenschaftlichen Hochschulen  
(ohne Kliniken der Universität Göttingen und Medizinische Hochschule Hannover).

— Nds. MBl. Nr. 6/1987 S. 138

vom 19.02.1987

**Universität Osnabrück, Abteilung Vechta;  
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Schule am Fachbereich  
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport**

**Bek. d. MWK v. 26. 8. 1987 — 1062-243 09-11 —**

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Schule am Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 34/1987 S. 889

**vom 24.09.1987**

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Schule  
an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta,  
Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
- § 5 Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplomprüfung**

- § 8 Art und Umfang
- § 9 Prüfungsanforderungen
- § 10 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 11 Art von Prüfungsvorleistungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 14 Durchführung der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Wiederholung
- § 21 Zeugnis

### III. Besondere Bestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Ergänzungsstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

##### § 2

##### Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 1) aus. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

##### § 3

##### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(3) Zur Absolvierung dieses Studienganges gehört die Durchführung eines mindestens sechswöchigen pädagogischen Praktikums.

##### § 4

##### Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Prüfungsausschuß für den Ergänzungsstudiengang Schule ist der Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

##### § 5

##### Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer der beiden Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein, es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher nicht zur Verfügung. Wenigstens einer der beiden Prüfer muß in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student kann einen der beiden Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

##### § 6

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Über Anrechnungen entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

##### § 7

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Diplomprüfung

### § 8

#### Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung erfolgt in einem zusammenhängenden Prüfungsabschnitt, in der Regel im vierten Semester.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in folgenden Fächern:

a) Allgemeine Pädagogik

- Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
- Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen; pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik
- Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung

b) Pädagogik der Schule

- Theorie des Schulunterrichts (Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
- Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)
- Schul-/Unterrichtsforschung und ihre Methoden

c) Wahlpflichtfach

- Bildungs- und Erziehungsberatung oder
- Schulverwaltung und schulrechtliche Grundlagen oder
- Mediendidaktik/-pädagogik oder
- Regionale Bildungsplanung oder
- Pädagogik einer Schulstufe/-form

d) Nebenfach Psychologie oder Soziologie

- Psychologie:
  - Entwicklungspsychologie
  - Sozialpsychologie
  - Psychologie des Lehrens und Lernens
- Soziologie:
  - Familiensoziologie
  - Jugendsoziologie
  - Erziehung und Gesellschaft

2. der Diplomarbeit.

### § 9

#### Prüfungsanforderungen

(1) Im Fach Allgemeine Pädagogik umfaßt die Prüfung folgende Gebiete:

- a) Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
- b) Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen; pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik
- c) Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung.

(2) Im Fach Pädagogik der Schule umfaßt die Prüfung folgende Gebiete:

- a) Theorie des Schulunterrichts (Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)

b) Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)

c) Schul-/Unterrichtsforschung und ihre Methoden.

(3) Im Wahlpflichtfach umfaßt die Prüfung eines der folgenden Gebiete:

- Bildungs- und Erziehungsberatung oder
- Schulverwaltung und schulrechtliche Grundlagen oder
- Mediendidaktik/-pädagogik oder
- Regionale Bildungsplanung oder
- Pädagogik einer Schulstufe/-form.

(4) In Psychologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Entwicklungspsychologie
- b) Sozialpsychologie
- c) Psychologie des Lehrens und Lernens.

(5) In Soziologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Familiensoziologie
- b) Jugendsoziologie
- c) Erziehung und Gesellschaft.

(6) In allen Fachgebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

### § 10

#### Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. ein sechswöchiges Praktikum im Bereich der Schule erfolgreich absolviert hat,
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, im Ergänzungsstudiengang Schule studiert hat.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des gewählten Nebenfaches Psychologie oder Soziologie,
5. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches,
6. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

### § 11

#### Art von Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Art von Prüfungsvorleistungen ist möglich:  
Qualifizierter Seminarschein (Absatz 2).

(2) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates (Absatz 3) oder Entwurfs (Absatz 4) und deren Benotung voraus; hierfür gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

### § 12

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten gemäß Anlage 4. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

### § 13

#### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 14

#### Durchführung der Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

### § 15

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Fachprüfungen in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung (§ 12 Abs. 2) getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet bei bestandener Leistung  
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5: ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

### § 16

#### Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, im Ergänzungsstudiengang Schule studiert hat,
4. ein mindestens sechswöchiges, erfolgreich absolviertes pädagogisches Praktikum im Bereich der Schule nachweist,
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachweist.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des vierten Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. eine Darstellung des Bildungsganges.
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für den Erst- und Zweitprüfer.
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik bzw. Pädagogik der Schule oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden. Hierbei muß der Bezug zur Schule berücksichtigt sein.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer der beiden Gutachter muß das Fach in Forschung und Lehre vertreten, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter, einer von beiden muß Professor sein.

(5) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(6) Der Themenvorschlag kann vom Prüfungsausschuß zurückgegeben werden, wenn er zur Auffassung gelangt, daß  
— das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,  
— das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,  
— das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist  
— oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind.

Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller bei seinem Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschuß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung des Themenstellers.

(7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Der Student kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(9) Die Studierenden haben ihre Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 2 bis 5.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 1 bis 6.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 14 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit vierfach gewichtet. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 4 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 20

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 6).

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Prüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Studium vorzeitig, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Besondere Bestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 24

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Die im Sommersemester 1986 im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Pädagogik der Schule, immatrikulierten Studenten führen ihr Studium entsprechend der für ihren Studiengang geltenden Diplomprüfungsordnung vom 6. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1970) zu Ende.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück

— Abteilung Vechta —

Fachbereich:

Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport, verleiht mit dieser Urkunde  
Herrn/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin\*)  
(abgekürzt: Dipl.-Päd.)

nachdem er/sie\*) die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Schule (wissenschaftlicher Studiengang\*)  
am ..... nach Maßgabe der Prüfungsordnung  
vom ..... bestanden hat.

(Siegel)

Vechta, den.....

.....  
Dekan

.....  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Universität Osnabrück

— Abteilung Vechta —

Fachbereich:

Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Zeugnis  
über die Diplomprüfung

Herr/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Schule  
(wissenschaftlicher Studiengang\*) mit der Gesamtnote  
..... bestanden.

Fachprüfungen:  
Allgemeine Pädagogik .....  
Pädagogik der Schule .....  
Wahlpflichtfach: .....

Beurteilungen:

.....  
Soziologie\*) .....  
Psychologie\*) .....  
Diplomarbeit: .....

Thema der Arbeit: .....

(Siegel)

Vechta, den.....

.....  
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Ein qualifizierter Seminarschein in dem Fach Allgemeine Pädagogik aus dem Gebiet § 9 Abs. 1.
2. Ein qualifizierter Seminarschein in dem Fach Pädagogik der Schule aus dem Gebiet § 9 Abs. 2.
3. Ein qualifizierter Seminarschein aus einem Gebiet des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 3).
4. Ein qualifizierter Seminarschein im Bereich Schulrecht.
5. Ein qualifizierter Seminarschein aus dem Nebenfach Soziologie oder Psychologie (vgl. § 9 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 5).

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 14 Abs. 1

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Allgemeine Pädagogik	mündliche Prüfung 30 Minuten	3 Themen aus § 9 Abs. 1	1
Pädagogik der Schule	mündliche Prüfung 30 Minuten	3 Themen aus § 9 Abs. 2	1
	a) Klausur 4 Stunden oder	1 Thema aus § 9 Abs. 1 bzw. 2	
	b) schriftliche Hausarbeit*) wahlweise in Allgemeine Pädagogik oder Pädagogik der Schule		
Wahlpflichtfach	Klausur 4 Stunden	1 Thema aus § 9 Abs. 3	1
	mündliche Prüfung 30 Minuten	1 Thema aus § 9 Abs. 3	
Psychologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftliche Hausarbeit*)	1 Thema aus § 9 Abs. 4	1
	b) mündliche Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 4, jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftlichen Hausarbeit	1
Soziologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftliche Hausarbeit*)	1 Thema aus § 9 Abs. 5	1
	b) mündliche Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 5, jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftlichen Hausarbeit	1
Diplomarbeit	6 Monate		4

\*) Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten.